



Förderrichtlinien Erneuerbare Energien

vom 17. Dezember 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Förderrichtlinien sind Bestandteil des Energiefondsreglementes und definieren die Förderbereiche, Fördervoraussetzungen und die Förderbeiträge.

Art. 2 Finanzierung

Die Finanzierung ist im Energiefondsreglement definiert.

Art. 3 Beginn der Förderrichtlinien

¹⁾ Diese Förderrichtlinien ersetzen die Förderrichtlinien vom 9. Januar 2012 und sind gültig ab 1. Januar 2013.

²⁾ Auszahlungen der Förderbeiträge erfolgen vorbehältlich der Annahme des Budgets an der nächsten Bürgerversammlung.

II. Förderbereiche

Art. 4 Photovoltaik

¹⁾ Es werden nur Anlagen mit einer zu erwartenden Energieproduktion von grösser als 3'000 kWh/Jahr gefördert.

²⁾ Grundlage für die Beitragshöhe ist die zu erwartende Energieproduktion. Es gelten die Lieferantenangaben. Bei grosser Minderproduktion kann der Förderbeitrag nachträglich anhand der gemessenen Energieproduktion korrigiert werden.

³⁾ Die produzierte Energie wird grundsätzlich an die Elektra Steinach geliefert. Die Elektra Steinach verpflichtet sich zur Abnahme der Energie (siehe Dokument 'Einspeisevergütung Photovoltaikanlagen').

⁴⁾ Findet innert 10 Jahren ein Wechsel der Energielieferung an einen fremden Lieferanten (z.B. KEV, SAK, EWZ, usw.) oder der Verkauf des ökologischen Mehrwerts an einen Dritten statt, sind geleistete einmalige Beiträge vollständig zurück zu zahlen. ¹⁾

⁵⁾ Die Anlage darf nicht auf Kulturland gebaut werden.

⁶⁾ Wird nach durchgeführter Netzverstärkung die Energieerzeugungsanlage nicht innerhalb eines Jahres realisiert, können dem Anlagenbetreiber die Kosten für die Netzverstärkung verrechnet werden.

Beitrag: Fr. 750.-- pro 1000kWh

Maximal: Fr 7'500.--

Art. 5 Sonnenkollektoren

¹⁾ Für die Förderung gelten die kantonalen Bedingungen. Der Gemeindebeitrag beträgt 50% des Kantonbeitrages mit einer Obergrenze.

²⁾ Für den Antrag muss die Förderzusage des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie vorgelegt werden.

Beitrag:	Einfamilienhaus	50% des Kantons	Maximal	Fr 3'000
	Mehrfamilienhaus	50% des Kantons	Maximal	Fr 5'000

Art. 6 Anschluss an Wärmeverbundnetz und Holzheizung

¹⁾ Es werden Förderbeiträge an Holzheizungen oder für den Anschluss an ein Wärmeverbundnetz geleistet, welches ganz oder grösstenteils CO₂-neutral betrieben wird.

²⁾ Der Anschluss an ein Wärmeverbundnetz oder an eine Holzheizung wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage:

- a) das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist und
- b) bei einem bestehenden Gebäude eine vorhandene Öl-, Gas-, Elektrospeicher- oder Holzheizung ersetzt.

³⁾ Die Holzheizung muss zudem nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder einer gleichwertigen Prüfung tragen und
- b) die Vorschriften der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung einhalten.

Beitrag:	Einfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 4'000
	Mehrfamilienhaus	30% der Investition	Maximal	Fr. 8'000

Art 7 Energieeffizienz mit Energiecheck: Unternehmungen

¹⁾ Diese Förderung gilt für Unternehmen mit einem Verbrauch grösser als 100'000kWh.

²⁾ Eine Energieanalyse (Energiecheck) mit Effizienz- und Sparvorschlägen ist die zwingende Voraussetzung. Für die Umsetzung dieser Vorschläge werden Förderbeiträge ausbezahlt. Dem Gesuch sind die Energieanalyse beizulegen und die Kosten der Umsetzungen auszuweisen.

³⁾ Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom Vorjahresstromverbrauch abgerundet auf den nächsten 10'000er. Es kann nur einmal ein Beitrag beansprucht werden. Mehrere Sparumsetzungen sind summiert zu beantragen.

Beitrag: 0.4 Rp. / kWh des Vorjahresverbrauchs Minimaler Beitrag: Fr. 1'000
Maximal Fr. 25'000
Der Beitrag darf 30% der Umsetzungsinvestitionen nicht überschreiten)

Art 8 Gebäudesanierung

Bezahlt werden Beiträge an Sanierungen für Gebäude mit Baujahr älter 2000.
Für die Förderung gelten die Bedingungen des nationalen Gebäudeprogramms.
Mit dem Antrag muss die Kostenzusage des nationalen Gebäudeprogramms eingereicht werden.

Beitrag: 20% des nationalen Gebäudeprogrammes Maximal Fr. 2'000.--

Art 9 Fenstersanierung

Die Fenstersanierung wird durch die Gemeinde nur gefördert, wenn die Fenster nicht im Rahmen des nationalen Gebäudeprogramms mitgefördert werden.

Mit dem Antrag müssen die Offerte und das Datenblatt der Fenster eingereicht werden.

Des Weiteren gelten:

- U-Wert Glas ≤ 0.70 W/m²
- Glasabstandhalter Kunststoff / Edelstahl
- Fenster müssen vor dem Jahr 2000 installiert worden sein.
- Nur Fenster von aktiv beheizten Räumen (z.B. keine Kellerfenster).

Beitrag: 20% der Gesamtinvestition für den Fensterersatz Maximal Fr. 5'000.-

III. Ausrichtung der Beiträge

Art. 10 Grundsatz

Die Ausrichtung ist im Energiefondsreglement definiert.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 17. Dezember 2012

Nachtrag

¹⁾ Art. 4 Abs. 4 geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. Mai 2013 (GR 11/2013/2).

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Roland Brändli

Bruno Helfenberger